

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Jagdsteuer für den Odenwaldkreis

(Stand: 01. 01. 2002)

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat der Kreistag des Odenwaldkreises am 16. Dezember 1991 folgende Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer für den Odenwaldkreis beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) im Kreisgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Odenwaldkreis gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt.

- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tag desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.
- (3) Mehrere Jagdsteuerpflichtige eines Jagdbezirkes haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter. Im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines eigenen Jagdbezirkes.

§ 3

Besteuerungsgrundlagen

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Jagdwertes.
- (3) Das Steuerjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Jagdwert bei verpachteten Jagden

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist. Macht der Pächter zugunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen anzusehen, wenn aus der Geringfügigkeit des vertraglich vereinbarten Pachtpreises und der Höhe der freiwilligen Leistungen auf die Absicht geschlossen werden kann, die Steuerpflicht zu vermindern.

Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Kreisausschuss – nach Anhören eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen – geschätzt.

- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.
- (3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 5

Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar ein sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden im Odenwaldkreis errechneter Durchschnittsbetrag. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittsbetrag ist getrennt nach Hoch- und Niederwildjagden aus den Jagdwerten des vorausgegangenen Steuerjahres zu ermitteln und mit Wirkung für die nächsten fünf Steuerjahre abgerundet auf volle 50 Cent festzusetzen, erstmals für das Steuerjahr 1992.

§ 6
Unangemessen niedriger Pachtpreis

Die Berechnung des Jagdwertes nach § 5 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger ist.

§ 7
Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet kreisfreier Städte oder anderer Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9
Erklärungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert (§ 4) sowie alle Veränderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluss haben, dem Kreisausschuss innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb von 4 Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Kommt der Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer nach einem geschätzten Jagdwert festgesetzt.

§ 10
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zur Steuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Anwendung des Gesetzes über kommunale Abgaben, insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeitsvorschriften

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften über

- a) die Anwendung der Abgabenordnung nach § 4,
- b) die Abgabenhinterziehung nach § 5,
- c) die Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung nach § 5 a,
- d) Kleinbeträge nach § 6

des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

- gestrichen -

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.